

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN · BAND 3

MARTINI BUCERI OPERA OMNIA
Series I

Deutsche Schriften

Im Auftrage der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von Robert Stupperich

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN
Band 3

**Confessio Tetrapolitana
und die Schriften des Jahres 1531**

herausgegeben von Robert Stupperich

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Internationales Komitee zur Herausgabe der Werke Martin Bucers:
François Wendel, Ernst Staehelin, Robert Stupperich,
Jean Rott, Rodolphe Peter

Unveränderter Nachdruck der 1. Auflage 1969
Copyright © 1969 Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH,
Neumarkter Str. 28, 81673 München

Der Verlag weist ausdrücklich darauf hin, dass im Text enthaltene externe Links vom Verlag nur bis zum Zeitpunkt der Buchveröffentlichung eingesehen werden konnten. Auf spätere Veränderungen hat der Verlag keinerlei Einfluss. Eine Haftung des Verlags ist daher ausgeschlossen

Druck und Einband: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-04379-1

www.gtvh.de

Inhalt

Vorwort	7
Chronologia Bucerana	9

A. Gedruckte Schriften

Confessio Tetrapolitana (1530), <i>bearbeitet von Bernd Moeller</i>	13
Apologie der Confessio Tetrapolitana (1531), <i>bearbeitet von Bernd Moeller</i>	187
1. Die Vorworte des deutschen und lateinischen Erstdrucks der Tetrapolitana von 1531	194
2. Schriftliche Beschirmung und Verthedigung	200

B. Ungedruckte Schriften

<i>I. Anlagen zur Confessio Tetrapolitana, bearbeitet von Bernd Moeller</i>	321
1. Bucers sogenannter »Ratschlag A« zum Abendmahlsstreit	321
2. Der sogenannte »Ratschlag D«	339
Fassung A	342
Fassung B	364
3. Bucers Interpretation des Abendmahlsartikels der Confessio Tetrapolitana in Zürich, Oktober 1530	393
<i>II. Abendmahlsgutachten bis zum Augsburger Reichstag (1530), bearbeitet von Wolfgang Hage</i>	399
1. Propositiones ministrorum Ecclesiae Argentinensis (1524)	404
2. Ad Jacobum Otterum (1525)	409
3. Instructio ad Wittembergenses (1525)	421
4. An Johann Ritter Landschad von Steinach (1525)	431
5. Gutachten über die Schwabacher Artikel (1529)	442
Bibelstellenregister	473
Namen- und Ortsregister	478
Geschichtliche Belege	482
Literaturverzeichnis	486
Ergänzungen und Verbesserungen	489

Vorwort

Den größten Teil dieses Bandes füllt die Confessio Tetrapolitana, die erstmalig nach ihren handschriftlichen Unterlagen ebenso wie nach der Druckausgabe publiziert wird. Als der Herausgeber vor zwölf Jahren die Archivalien des Thomas-Archivs für die neue Ausgabe sichtete und das handschriftliche Material abschrieb, erfuhr er, daß Bernd Moeller im Zusammenhang mit seinen Zwick-Forschungen die entsprechenden Materialien aus dem Konstanzer Archiv gesammelt hatte und diese herauszugeben bereit war. Nichts lag näher als der Gedanke, das Material aus beiden Archiven zusammenzulegen und im Rahmen der Bucer-Ausgabe zu veröffentlichen. Herr Moeller übernahm dann auch das Straßburger Material, um es für eine einheitliche Ausgabe zu verwenden.

Um dem Benutzer entgegenzukommen, haben wir zu den deutschen Texten auch den *lateinischen* hinzugetan, damit ein Vergleich leichter möglich ist. Diese in den Ausgaben der Bekenntnisschriften übliche Art wird sich auch hier bewähren. Es muß aber bemerkt werden, daß solche Fälle in unserer Ausgabe Ausnahmen bleiben werden.

Da die Confessio Tetrapolitana und ihre Vorarbeiten einen großen zusammenhängenden Komplex bilden, war es nicht möglich, alle kleineren Schriften, die chronologisch dazu gehörten, in der richtigen Reihenfolge zu bringen. Einige von diesen Texten werden daher in den Band 4 gestellt werden müssen. Sofern größere Komplexe von Schriften und Gutachten als solche beachtet werden, wird es unumgänglich sein, daß die strenge *chronologische Ordnung* durchbrochen wird. Es braucht nicht befürchtet zu werden, daß unsere Ordnung damit gänzlich gestört wird. Der Benutzer hat durchaus die Möglichkeit, die Schriften, die er braucht, nach dem Inhaltsverzeichnis zu finden.

Wie in der Einleitung des 1. Bandes gesagt ist, erscheinen die gedruckten Schriften in chronologischer Reihenfolge, während die handschriftlichen Materialien in größeren Sachzusammenhängen gebracht werden. Dementsprechend werden in diesem Bande Gutachten zur Abendmahlsfrage aufgenommen. Es handelt sich um Bucers Stellungnahme aus den Jahren 1525–1529, die die Reihe der Abendmahlsgutachten aus dem 2. Bande fortsetzen. In unserem Zusammenhang sind sie nicht nur für den Abendmahlsstreit von Belang, sondern auch für den 18. Artikel der CT, um den noch gesondert verhandelt wurde. Die Anlagen, die unmittelbar zur CT gehören, erhalten auch von den früheren Gutachten her ihr Licht.

Da die CT das Kernstück dieses Bandes bildet, hat sie die Überschrift für den ganzen Band abgegeben. Die wenigen kleineren Gutachten dienen der Ergänzung. Sie machen deutlich, mit welchen Fragen sich Bucer in der Zeit vor dem Augsburger Reichstag, als er die neue Bearbeitung

seines Evangelien-Kommentars herausgab, beschäftigt hat. Weitere handschriftliche Quellen, die zeitlich in diesen Zusammenhang gehören, werden in Band 4 folgen. Es bleibt mir die angenehme Pflicht, außer den Bearbeitern, Professor Dr. B. Moeller in Göttingen und Dr. W. Hage in Marburg, besonders Herrn Professor Dr. E. E. Müller in Basel für seine genaue germanistische Prüfung des Manuskripts zu danken, ebenso Frau Dr. Dorothea Demmer für die sorgfältige Überwachung des Druckes.

Münster i. Westf.

Robert Stupperich

Chronologia Bucerana

- 1529, Ende Okt./
Anf. Nov. Gutachten B.s über die Schwabacher Artikel
(Abendmahlsgutachten Nr. 5)
- 1529, November Erasmus: Epistola contra quosdam qui se falso
iactant Euangelicos.
- 1530, März Evangelienkommentar (Enarrationes perpetuae
in sacra quatuor evangelia, Bibl. Nr. 28)
- 1530, 6. März Das einigerlei Bild (Bibl. Nr. 29)
- 1530, April Epistola apologetica ad syncerioris Christia-
nismi sectatores per Frisiam Orientalem et alias
inferioris Germaniae regiones, ... (Bibl. Nr. 30,
Antwort an Erasmus).
- 1530, Anfang Mai Ursach, daß des Spanns halb ... (Ratschlag A,
Bibl. Nr. 27).
- 1530, 19. Juni Bucer bricht von Straßburg nach Augsburg auf.
- 1530, 20. Juni Eröffnung des Reichstages in Augsburg.
- 1530, 23. Juni Bucer trifft in Augsburg ein. Ausarbeitung der
CT, seit 26. Juni zusammen mit Capito.
- 1530, 30. Juni Verlesung der CT vor den Gesandten von
Memmingen, Konstanz, Lindau, Ulm und eini-
gen anderen Städten in der Herberge der Straß-
burger. Nachdem einige Stellen der CT geändert
worden sind, wird sie nochmals verlesen. Außer
Memmingen erklären sich auch Lindau und
Konstanz bereit, die CT zu unterschreiben,
falls der Abendmahlsartikel wesentlich verkürzt
werde.
- 1530, 7. Juli Eine Abschrift des Bekenntnisses wird dem
Straßburger Magistrat zugesandt.
- 1530, 9. Juli Überreichung der CT an den kaiserlichen Vize-
kanzler Balthasar Merklin.
- 1530, 10. Juli Gespräch Bucers mit Brenz über das Abend-
mahl.
- 1530, 22. Juli Gespräch Bucers mit Brück über das Abend-
mahl.
- 1530, 23. Juli Bucer schickt Brück einige Artikel über das
Abendmahl.
- 1530, 25. Juli Melanchthon lehnt Gespräche mit den Straß-
burgern ab, erklärt sich aber zu schriftlichen
Verhandlungen bereit.
- 1530, 28. Juli Bucer und Capito suchen in einem Schreiben
an Melanchthon die Unterschiede zwischen

- lutherischer und zwinglischer Abendmahlslehre abzuschwächen und drängen erneut auf ein Gespräch.
- 1530, 1. August Bucer legt Melanchthon in einem Brief seine Auffassung von der menschlichen Natur Christi dar.
- 1530, 2. bis 3. August Melanchthon versucht in zwei Briefen zu beweisen, daß Bucer die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl leugne.
- 1530, 4. August Mit Berufung auf Augustin und die Kirchenväter sucht Bucer diesen Vorwurf zu entkräften.
- 1530, 22. August Durch die Bemühungen von Urbanus Rhegius und Gereon Sailer werden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Diese Besprechungen führen zur Aufstellung von Vergleichsartikeln, die am
- 1530, 26. August Luther durch Urbanus Rhegius überbracht werden.
- 1530, 18. bis 20. Sept. Bucer bei Luther auf der Coburg.
- 1530, 22. September Bucer tritt seine Reise durch Oberdeutschland und die Schweiz an, um über die Möglichkeit einer Union mit den Lutheranern zu verhandeln.
- 1530, 16. Oktober Rückkehr Bucers nach Straßburg.
- 1530, Oktober Verhandlungen Bucers mit Abgesandten der Waldenser.
- 1530, 25. Oktober Verlesung der Confutatio der CT in Augsburg.
- 1531, Mai/Juni Bucer weilt zur Durchführung der Reformation in Ulm.
- 1531, August Druck des deutschen Textes der CT mit der Apologie.
- 1531, September Druck des lateinischen Textes der CT.
- 1534, 4. März Die CT wird neben den 16 Artikeln zum Straßburger Stadtbekennntnis erhoben.

A. GEDRUCKTE SCHRIFTEN

Confessio Tetrapolitana

Einleitung

1. Überblick über die Geschichte des Vierstädtebekenntnisses

Die früheste sichere Nachricht darüber, daß man sich in Straßburg mit dem Gedanken beschäftigte, für den Augsburger Reichstag eine reformatorische Erklärung abzufassen, erhalten wir vom 18. April 1530. Bucer schreibt an Ambrosius Blarer: »Cogitatur de defendenda inovatione cerimoniarum apud Caesarem«¹. Hier hatte also die Ankündigung des Reichstagsausschreibens, daß der Kaiser auf der bevorstehenden Versammlung über den Glaubenszwiespalt verhandeln und »ains yeglichen gutbeduncken, opinion und maynung« anhören und erwägen wolle², dieselbe Reaktion wie an manchem anderen Ort ausgelöst: Man erwartete eine für die junge Reformationsbewegung entscheidende Auseinandersetzung und hielt es für nötig, für diesen Anlaß den eigenen Standpunkt klar zu fixieren.

Schon diese Briefstelle zeigt, daß die Straßburger Überlegungen – übrigens denjenigen der Wittenberger aus derselben Zeit nicht unähnlich – zunächst nur das Ziel hatten, die praktischen Reformmaßnahmen, die

1. *Schiess* I, Nr. 162. Auf folgende mehrfach zitierte Werke sei verwiesen: *J. Adam*: Archivalische Mitteilungen über die Tetrapolitana (Zum Gedächtnis der Augsburger Konfession. Ansprache u. Vorträge ... der Straßburger Pastoralkonferenz am 17. 6. 1930, S. 29–35). – *C. Bartholomé*: Etude sur la Confession Tétrapolitaine (Thèse Strasbourg 1866). – *E. Bizet*: Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jh., 2. Aufl. 1962. – *F. Braun*: Confessio Tetrapolitana. Das schwäbische Vierstädtebekenntnis 1530, Memmingen 1930. – *L. Dacheux*: Annales de Sébastien Brant II (Mitt. d. Ges. f. Erhaltung d. gesch. Denkmäler im Elsaß 2/19, 1899, S. 33–260). – *F. Dobel*: Memmingen im Reformationszeitalter 1–5, 1877–1878. – *J. H. Felsius*: De varia Confessionis Tetrapolitanae fortuna, praesertim in civitate Lindaviensi (Diss. Göttingen 1755). – *J. Ficker*: Die verschiedenen Fassungen des Vierstädtebekenntnisses (Glaube u. Ethos. Festschr. f. G. Wehrung, 1940, S. 229–253). – *J. Ficker*: Die Originale des Vierstädtebekenntnisses und die originalen Texte der Augsburger Konfession (Geschichtl. Studien f. A. Hauck, 1916, S. 240–251). – *J. Ficker*: Jakob Sturms Entwurf zur Straßburger reformatorischen Verantwortung für den Augsburger Reichstag 1530 (Els.-Lothr. Jb. 19, 1941, S. 149–158). – *K. E. Förstemann*: Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, 2 Bände, 1833–1835. – *W. Gussmann*: Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburger Glaubensbekenntnisses, 2 Bände, 1911–1930. – *C. Jäger*: Die Augsburger Konfession der vier Städte Straßburg, Konstanz, Memmingen und Lindau, 1880. – *H. Jedin*: Gesch. des Konzils von Trient I, 2. Aufl. 1951. – *W. Köhler*: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, 2 Bände, 1932–1942. – *B. Moeller*: Johannes Zwick u. d. Reformation in Konstanz, 1961. – *E. F. K. Müller*: Tetrapolitana. In: RE 19, S. 559–564 (dort noch weitere, ältere Literatur). – Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1. Abteilung, 1. Ergänzungsband 1530–1531 (bearb. v. G. Müller). 1963 (zit.: NBD, Erg. Bd. 1,1). – *A. Paetzold*: Die Konfutation des Vierstädtebekenntnisses, 1900. – Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe (zit.: RTA).

2. *Förstemann* I, S. 8.

man vorgenommen hatte, zu verteidigen. Eine defensio, eine Apologie der Neuerungen, war ins Auge gefaßt, nicht eigentlich eine Confessio, eine umfassende und positive, ja womöglich zu eigenem Angriff übergehende Darlegung der neuen Einsichten. Wir besitzen aus diesen ersten Wochen der Vorbereitung auf den Reichstag eine Reihe von Schriftstücken, in denen dieser Grundgedanke ausgesprochen ist.

Schon das umfangreiche Memorandum, das Capito im März 1530 abfaßte³, und das wohl ursprünglich zum Druck bestimmt war, die »Copey eins vßschreibens«, gehört in diesen Zusammenhang: Hier lieferte Capito einen ausführlichen, zum Teil weitschweifigen Bericht über die Straßburger Neuerungen, der unterbrochen wurde durch theologische Erörterungen, die die neuen Maßnahmen begründeten. Tatsächlich ist diese Schrift eine Vorarbeit des späteren Straßburger Bekenntnisses⁴, auch wenn sie selbst sich noch nicht auf den Reichstag bezog, sondern sich an die Öffentlichkeit richtete. Es ist wahrscheinlich, daß der Rat, in dessen Namen Capito schrieb, durch das Reichstagsausschreiben veranlaßt wurde, diese Schrift in Auftrag zu geben.

Das älteste erhaltene Schriftstück, das allem Anschein nach – es ist nicht direkt ausgesprochen – die Verantwortung auf dem Reichstag selbst vorbereitete, dürfte der reizvolle, kurze Schriftsatz sein, den Jakob Sturm, gewiß bald nach seiner am 11. April erfolgten, von ihm nur widerwillig akzeptierten Wahl zum Reichstagsgesandten der Stadt⁵, anfertigte und den wir in einer mustergültigen Ausgabe Johannes Fickers besitzen⁶. Dieses Schriftstück, wohl als Leitfaden für eine größere Verteidigungsschrift gedacht, sieht nur für den Anfang theologische Darlegungen allgemeinerer Art vor – »Erstlich, welcher maß man in den handel khommen sey, namlich durch verkündigung des gottlichen worts und predigen der geschriff«⁷. Sein Schwergewicht dagegen liegt auf der Zusammenstellung einer Reihe umstrittener Maßnahmen der Stadt aus den letzten Jahren, die der Rechtfertigung bedürftig zu sein schienen. Hier ist am Schluß die für diese erste Phase der Geschichte des Straßburger Bekenntnisses maßgebende Maxime formuliert: *Ut sit excusatio, non accusatio*⁸.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Sturms Entwurf, neben der »Copey eins vßschreibens«, jener ausführlichen Rechtfertigungsschrift zugrunde-

3. Es ist am Schluß »vltimo Marcj anno 1530« datiert. In der Basler Handschrift (s. S. 341) Bl. 227a.

4. Siehe unten S. 339. – Wir drucken daher die für die Tetrapolitana wichtigsten Partien unten, in den Anmerkungen der Anlage 2, Fassung A, ab.

5. Vgl. dazu die Aufzeichnungen Sebastian Brants bei *Dacheux*, Nr. 486z.

6. *Ficker*: Sturms Entwurf.

7. *Ficker*, a. a. O. S. 149.

8. *Ficker*, a. a. O. S. 152.

liegt, die die Reichstagsgesandten Sturm und Pfarrer als eine der Beilagen ihrer Instruktion mit nach Augsburg nehmen und in dem Fall, daß »kei.mt. begeren wurde, sich zu verantworten«, und durch alle anderen, kürzeren Darlegungen »nit gesettigt« würde⁹, übergeben sollten – dem sogenannten »Ratschlag D«, den wohl gleichfalls Capito wenigstens entworfen hat und den wir unten, als Anlage 2, in zwei Fassungen erstmals veröffentlichen. Zwar ist hier der Aufriß der »Copey«, die Darstellung des Ablaufs der Straßburger Reformation mit Einschaltung theologischer Darlegungen zur Begründung der Reformmaßnahmen, noch durchgehend beibehalten; dennoch ist dieses Schriftstück die wichtigste Vorlage der Tetrapolitana.

Wie gut man sich in Straßburg auf die Religionsverhandlungen des Reichstags vorbereitete, zeigt sich daran, daß man den Gesandten noch eine Reihe weiterer, ausgeführter Schriftsätze mitgab¹⁰. Für die Geschichte der Tetrapolitana ist am wichtigsten eine von Bucer abgefaßte Stellungnahme zum Abendmahlsstreit, die den Lutheranern übergeben werden sollte, und mit deren Hilfe man diese davon zu überzeugen hoffte, daß die Differenzen in der Sakramentsfrage eine offene Spaltung der Evangelischen nicht rechtfertigten. Dieses Schriftstück, das die Bezeichnung »Ratschlag A« trägt, folgt unten als Anlage 1. Daneben hatten die Gesandten eine weitere Denkschrift Capitos, den sogenannten »Ratschlag B«, bei sich, die ausführlich die Berufung eines Generalkonzils als einzig möglichen Weg zur Beseitigung der gegenwärtigen Spaltung der Kirche empfahl¹¹, sowie einen vorwiegend von juristischen Gesichtspunkten bestimmten »Ratschlag C« zu demselben Themenkreis, der den früheren badischen Kanzler Jakob Kirscher zum Verfasser hat¹². In allen diesen Schriften steht das apologetische Interesse im Vordergrund. Sie variieren alle, abgesehen von Bucers Abendmahlsschrift, den Entwurf Sturms. Keine ist schon wirklich ein »Bekenntnis«.

Die Entwicklung der Dinge auf dem Reichstag selbst zeigte den Straßburger Gesandten, die am 26. Mai in Augsburg eintrafen¹³, schon bald, daß alle diese Vorbereitungen nicht genügten. Schon in der ersten Instruktion war die Möglichkeit erwähnt worden, daß auch Straßburger Prädikanten nach Augsburg reisen könnten, sofern man für sie die Zusage freien Geleits erreichen könne¹⁴. Nun ersuchten die Gesandten am

9. Pol. Cor. I, S. 439f.

10. Über sie unterrichtet am genauesten *Gussmann* I,1, S. 378f.

11. Ausführliche Inhaltsangabe bei *Gussmann*, a.a.O. S. 36f. *Fickers* Angabe, »Geschichte und Verhältnisse der Straßburger Reformation« würden hier geschildert (Sturms Entwurf, S. 153), ist unrichtig und meint wohl den »Ratschlag D« oder die »Copey«.

12. Dazu *Gussmann*, a.a.O. S. 38.

13. Pol. Cor. I, Nr. 726. 14. Ebd. Nr. 718.

2. Juni um die Abordnung Bucers und Capitos zum Reichstag; und ihrer in den folgenden Tagen immer dringlicher werdenden Bitte gab der Rat schließlich nach, auch ohne daß die Sicherheit der Geistlichen gewährleistet wurde¹⁵. Am 23. Juni traf Bucer, am 26. Capito in Augsburg ein¹⁶.

Es sind mehrere Gründe, die die Straßburger zur Revision ihrer bisherigen Haltung bewogen und die die Reise der Theologen nach Augsburg dringend erwünscht erscheinen ließen. Einerseits hatten Ecks 404 Artikel allen Evangelischen für ihre Verantwortung auf dem Reichstag einen neuen Maßstab gesetzt. Die grundsätzliche und umfassende Bestreitung der Reformation machte eine ebenso breit angelegte Erwiderung nötig, und schon in ihrem ersten Brief aus Augsburg, dem sie ein Exemplar des katholischen Pamphlets beilegte, wiesen Sturm und Pfarrer auf diese Notwendigkeit hin¹⁷. Diese Antwort an die Altgläubigen aber konnten die Straßburger niemand anderem überlassen, sie mußten sie selbst geben; denn – und das ist der zweite neue Gesichtspunkt – in Augsburg erwies sich bald, daß die oberdeutschen Protestanten in einer gefährlichen Isolierung standen. Nicht nur die Katholiken, sondern auch die Lutheraner wahrten ihnen gegenüber deutliche Distanz¹⁸, die Übergabe der Bucerschen Friedensschrift blieb ohne Erfolg¹⁹, man redete gar davon, die Altgläubigen und die norddeutschen Evangelischen wollten sich zur Ausrottung der Sakramentierer zusammenfinden²⁰. Je aktiver aber die lutherischen Theologen waren, je mehr über die Vorbereitung ihrer Konfession bekannt wurde und je deutlicher sich die Unmöglichkeit eines Zusammengehens der Oberdeutschen mit ihnen herausstellte, desto mehr erschien den Straßburger Gesandten eine wohlbegründete, den Gegnern und Konkurrenten ebenbürtige Vertretung ihrer eigenen Position geradezu als existenznotwendig. Nur aber, wenn die Prädikanten bei der Hand waren, war man beweglich genug und also zu dieser Leistung fähig, nur dann auch konnte man wenigstens die leise Hoffnung haben, vielleicht doch noch zu einer Verständigung innerhalb der evangelischen Partei zu kommen.

Die Entscheidung, daß die Darlegung auch ihres Standpunkts in Form einer eigenen oberdeutschen Bekenntnisschrift erfolgen solle, fiel für

15. Ebd. Nr. 733, 737f., 741.

16. Ebd. Nr. 749. Beide hielten sich zunächst verborgen, so daß auch Melancthon erst am 14. 7. über ihre Anwesenheit Klarheit gewann. Vgl. die WABr 5, S. 467, Anm. 3 zusammengestellten Nachrichten.

17. Pol. Cor. I, Nr. 726. Die Bedeutung der 404 Artikel für die Geschichte der evangelischen Bekenntnisse von 1530 hat *Gussmann* im 2. Band seines Werks nachgewiesen.

18. Pol. Cor. I, Nr. 741.745.

19. Siehe unten S. 321f.

20. Zum Ganzen *Köbler* II, S. 192f.

die Straßburger Gesandten allerdings endgültig erst nach dem 20. Juni, als Karl V. bei der Eröffnung des Reichstags von den Ständen verlangt hatte, jeder solle »sein gutbeduncken, Opinion vnnnd Meinung der ... irrung vnnnd zwispalt, auch misbreuch halben ..., zu Teutsch vnnnd latein inn schrift stellen vnnnd vberantworten«²¹. Am selben Tag schrieb Sturm, noch unentschlossen, darüber an Zwingli²². Einen Tag später stand, nachdem die Straßburger wohl noch einmal versucht hatten, zur Unterschrift unter das lutherische Bekenntnis ohne den Abendmahlsartikel zugelassen zu werden²³, für sie die Trennung von dem lutherischen Bekenntnis endgültig fest, und sie erbaten sich für ihr eigenes Verhalten genauere Instruktionen aus der Heimatstadt²⁴. Bevor diese aber in Augsburg vorlagen – ihr sollt »der religion und uf furgeslagne verhöre us forigen instructionen und rathslegen, ir bi handen haben, ein vergriff, welcher gestalt die der gschrift am ehlichsten ..., anstellen ... und, wu es die zeit erliden mag, uns zuvor überschigken«, so wurde ihnen am 25. 6. vorgeschrieben²⁵ –, war einerseits Bucer eingetroffen, war andererseits die *Confessio Augustana* überreicht worden. So machten sich die Straßburger, unter Herbeiziehung ihrer älteren, wenn auch noch anders ausgerichteten Schriftstücke, vielleicht auch anknüpfend an weitere, schon in Straßburg angefertigte Entwürfe für eine Antwort auf Ecks Artikel²⁶, rasch an das Werk, voller Hoffnung, die Leser bis hinauf zum Kaiser nicht bloß von der Unschuld, sondern sogar von der Wahrheit ihrer Position überzeugen zu können²⁷. Landgraf Philipp von Hessen stellte ihnen eine Kopie der *Augustana* zu, und nach deren Vorbild sollte, so meldeten die Gesandten am 27. 6., »ouch allein die lere in unser predicanten schrift angezeigt werden«, während man jetzt zur Verteidigung der praktischen Reformmaßnahmen, die nicht mehr als das Wichtigste erschien, eine der mitgebrachten Schriften, wohl den »Ratschlag D«, zu überreichen beabsichtigte²⁸ – ein Plan, der dann allerdings nicht voll ausgeführt wurde; tatsächlich wurde auch der *defensio*-Gedanke in die *Tetrapolitana* selbst eingebaut. Immerhin ist der Wandel gegenüber

21. Förstemann I, S. 309. 22. CRZw 10, Nr. 1046.

23. Das berichtet unter anderem Justus Jonas an Luther: »Argentinenses ambierunt aliquid, ut excepto articulo sacramenti susciperentur; sed Principes noluerunt.« WABr 5, S. 427,27ff. Ebenso das bei Gussmann I, 1, S. 381 zitierte anonyme Brieffragment. Vgl. dazu die Äußerung der Straßburger Gesandten vom 28. 6., Pol. Cor. I, Nr. 752.

24. Ebd. Nr. 746.

25. Ebd. Nr. 749.

26. Vgl. die Notiz bei Dacheux, Nr. 4873.

27. Pol. Cor. I, Nr. 747: »wer weisz, was gott fur gnad noch villicht wider der geistlichen anschlag bi kai. mt. geben möchte, so er der sach bericht und verstendigt würde.«

28. Pol. Cor. I, Nr. 751.

der ursprünglichen Konzeption, der sich wohl nicht zuletzt unter dem Einfluß der Augustana vollzogen hat, jetzt zum erstenmal klar zu sehen²⁹. Einen Tag nach dem eben zitierten Brief konnten die Gesandten bereits über die Anordnung der neuen Schrift nach Straßburg berichten, insbesondere stand jetzt fest, daß sie mit der Forderung nach einem Konzil abschließen sollte³⁰, daß also das Grundmotiv aller bisherigen Entwürfe von Sturms Konzept an auch in dem Bekenntnis angeschlagen werden sollte.

In diesem Brief vom 28. 6., in dem sogar schon die bevorstehende Fertigstellung des Bekenntnisses angekündigt wurde, konnten die Gesandten auch mitteilen, sie seien »der zuversicht, es werden sich etlich von stetten unserm ingeben unterschriben«³¹. Tatsächlich hatten mehrere der in der Gestaltung der neuen kirchlichen Verhältnisse mit Straßburg verbundenen oberdeutschen Schwesterstädte eigene Rechtfertigungsschriften auf den Reichstag mitgebracht. Am bekanntesten ist das schöne, abgewogen-sachliche Konstanzer Bekenntnis Ambrosius Blarers³². Derselbe Blarer hatte auch für die Stadt Memmingen eine Verteidigungsschrift verfaßt, die sogar eben damals gedruckt wurde³³. Auch die, Straßburg allerdings weniger nahestehende, Stadt Ulm war mit einer kurzen Erklärung über ihre Teilnahme an der Protestation von 1529 versehen³⁴. Doch hatte für diese Städte wie für Straßburg der Verlauf des Reichstags die früheren Schriftstücke wertlos gemacht, und die gemeinsame Gefahr, in der die »Zwinglianer« standen, mußte ein gemeinsames Vorgehen, wie es auch die Lutheraner praktizierten, nahelegen. So haben sich Straßburg und Konstanz wohl rasch grundsätzlich verständigt. Der Memminger Gesandte Hans Ehinger schrieb schon am 26. 6. so, als ob das oberdeutsche Bekenntnis von Straßburg und Konstanz gemeinsam verfaßt würde, und er kündigte an, auch Lindau werde wohl beitreten, vielleicht auch Kempten, Isny und andere. Seinem eigenen Rat legte er denselben Schritt nahe³⁵. Am 30. Juni luden dann,

29. Diese Abhängigkeit von der CA wird allerdings, wie mir scheint, bei *Gussmann* übertrieben; er schreibt zum Beispiel, die Tetrapolitana sei »nicht geworden, sondern gemacht, das heißt: unter der beherrschenden Einwirkung des Fürstenbekenntnisses entworfen und ausgearbeitet« (I,1, S. 43). Vergleicht man die beiden Bekenntnisse jedoch im einzelnen, so wird die eigene Prägung der CT in jedem Artikel deutlich.

30. Pol. Cor. I, Nr. 751.

31. Ebd.

32. Veröffentlicht von *J. Fiskeer* in: Theol. Abhandlungen. Festgabe für H. J. Holtzmann, 1902, S. 245-249.

33. Titel bei *Moeller*, S. 280, Nr. 39. Dort auch weitere Literatur.

34. Abgedruckt bei *Gussmann* I,1, S. 322f. Über die Ulmer Haltung im Weiteren vgl. vor allem *H. Steck*: Die Reichsstadt Ulm und der Augsburger Reichstag ... 1530 (Diss. Tübingen, masch., 1926), S. 39ff.

35. *Dobel* IV, S. 33. Von Beratschlagungen der protestierenden Städte um den 26. 6.

nachdem die neue Schrift im wesentlichen abgeschlossen war³⁶, die Straßburger die Gesandten mehrerer anderer Städte zu sich und verlasen ihr Bekenntnis, in der Hoffnung, weitere Unterschriften zu gewinnen³⁷.

Doch war der Erfolg dieser Bemühung nicht sehr groß. Der Zusammenschluß mit Straßburg war ja eher gefährlich als hilfreich. Zudem hatten die Verfasser sich gerade an der empfindlichsten Stelle, im Abendmahlsartikel, derart eingehend und kompliziert ausgedrückt, daß es leichtfallen konnte, die eigene Meinung in dieser Darlegung nicht wiederzufinden und so die Zurückhaltung gegenüber Straßburg stichhaltig zu motivieren. Vor allem dieser Artikel erregte allgemeinen Anstoß³⁸. Selbst die engsten Freunde waren nicht zufrieden. Ehinger, der den Straßburgern von Anfang an besonders wohlgesonnen gewesen war, stellte, doch wohl mißbilligend, fest: »Des sacramentz halben jst Ettwas mer erclerung nauch der leng«³⁹, und die Konstanzer Gesandten Konrad Zwick, Peter Labhart und Joachim Maler – sicherlich war der erstgenannte der *spiritus rector* – faßten ihre Bedenken in einem Memorandum zusammen und übermittelten sie den Straßburgern⁴⁰. Sie fanden den Artikel, wie Ehinger über das Gutachten nach Hause berichtet, zu »weitloeffig oder dispotierlich«⁴¹, und die Relation der Konstanzer Gesandten an den Rat nach der Heimkehr vom Reichstag beleuchtet ihre Absicht noch schärfer: Der Artikel war »ettwas wytloff vnd mit maynungen, darinn der zwyspaltt, so sich zwuschen den gelerten des sacramentshalber erhept, angezogen vnd zu vßlöschung des luthers haltung allerlay yngefurt worden; dieweyl dann vnsere gelerten sollich mißhellung by dem

berichten auch die Konstanzer Gesandten in einem Schreiben vom 28. 6. Doch ist von Beschlüssen noch nicht die Rede. Konstanz StA., RefA, Bd. 9.

36. Die Handschrift B in ihrem korrigierten Zustand lag zu diesem Zeitpunkt bereits vor. Siehe unten S. 26 f.

37. Am genauesten darüber der Memminger Bericht, *Dobel IV*, S. 37. – Neben den drei späteren Mitunterzeichnern Straßburgs werden Ulm, Biberach, Isny, Kempten, Heilbronn, Frankfurt und Weissenburg als Teilnehmer an dieser Konferenz genannt. *Gussmann I, 1*, S. 381. *Tb. Keim*: Schwäbische Reformationgeschichte, 1855, S. 180. *G. Egelhaaf*: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert II, 1892, S. 159 mit Anm. 2.

38. Vgl. zum Beispiel den Bericht der Frankfurter Gesandten bei *F. W. Schirrmacher*: Briefe und Acten zu der Geschichte des Religionsgesprächs zu Marburg 1529 und des Reichstages zu Augsburg 1530, 1876, S. 407. So mag sich auch die höhnische Meldung Osianders erklären: »Argentineses scripserunt confessionem suae fidei exhibendam, sed quia miscuerunt articulum de coena, nulla urbium regni adhuc subscribere voluit. Adeo eorum doctrina fugit lucem.« CR 2,164 (4. 7. 1530). Es ist die Frage, ob Osiander den Artikel kannte. – Einige weitere – freilich, soweit wir sie aus erster Hand kontrollieren können, ungenaue – Nachrichten über Urteile der Gesandten von Konstanz, Ulm und Memmingen in dem *Diarium* des Crailsheimer Predigers Adam Weiß, bei *J. F. Georgii*: Uffenheimische Nebenstunden VII/1, Schwabach 1743, S. 712 ff.

39. *Dobel IV*, S. 37.

40. Siehe unten S. 122/124, Anm. 49.

41. *Dobel IV*, S. 39.

sacrament vß beschaidenhait bißher vmbgangen vnd wir nit luter bekennen mögen, das des sacramentshalb by vns wie zu Straßburg noch zur zyt gepredigt sye worden«, so haben wir unsere Bedenken eingebracht⁴².

Tatsächlich erreichte diese Intervention die Ersetzung des bisherigen Artikels durch einen wesentlich kürzeren und allgemeiner gehaltenen⁴³. Nicht völlig ohne Grund nennt Brenz die CT daraufhin böse eine »de re sacramentaria certe vulpina et subdola confessio«⁴⁴, und man kann den verschiedenen Äußerungen der Straßburger zur Sache entnehmen, daß ihnen die Korrektur schwer geworden ist⁴⁵, wenn auch in dem neuen Artikel nicht bloß die spezifische Frömmigkeitshaltung der Konstanzer Reformation Platz gefunden hat, sondern auch ursprüngliche Intentionen der Straßburger selbst, indem der in der ersten Denkschrift Jakob Sturms (oben S. 16) enthaltene Satz, man solle hinsichtlich der Abendmahlsfrage darauf hinweisen, »das man (scil. in Straßburg) hierin niemants sin verstand neme, sonder hierin ein jeden loß bliben, so verr er sonst in gott per Christum glaube und durch solchen glauben dye liebe des nechsten bezeuge«⁴⁶, in dem kurzen Artikel offensichtlich besser berücksichtigt wurde als in dem langen⁴⁷.

Wie dem sei – jedenfalls bewirkte die Korrektur des ursprünglichen Entwurfs des Bekenntnisses, daß nunmehr zunächst Konstanz und das ihm gegenüber wenig selbständige Lindau, nach dringlichem Zureden Ehingers auch Memmingen der Straßburger Konfession beitraten. Kempten und Isny allerdings, die wochenlang unschlüssig blieben, wichen schließlich aus⁴⁸.

42. Konstanz Stadtarchiv, RefA. Bd. 9, Relation der Gesandten (Handschrift Malers).

43. Die beiden Artikel stehen unten S. 122ff. nebeneinander. – Unrichtig ist es, wenn *Pollet* (I, S. 42), offenbar von einer mißverständlichen Formulierung *Köblers* (II, S. 193) verführt, meint, es sei der Abendmahlsartikel des Konstanzer Bekenntnisses von 1530 (dazu oben S. 20) in die CT eingegangen. Falsch ist übrigens auch die von *Pollet* (I, S. 41 Anm. 4) übernommene Angabe *Fickers* (Die Originale, S. 241), in die Wiener Originalhandschrift des lateinischen Textes der CT (vgl. unten S. 29) sei der »bis zuletzt verhandelte und durchgearbeitete Artikel vom Abendmahle erst nachträglich eingefügt worden« – ich sehe jedenfalls nicht, worauf sich diese Annahme gründet.

44. CR 2, 220.

45. Besonders aufschlußreich sind die beiden bei *Gussmann* I, I, S. 382 zitierten Briefstellen. Vgl. auch unten S. 395.

46. *Ficker*: Sturms Entwurf, S. 152.

47. Zur theologischen Beurteilung der beiden Abendmahlsartikel vgl. *Köhler* II, S. 194ff., 196ff. – *Bizer*, S. 28ff.

48. Über diese Vorgänge am genauesten *Dobel* IV, S. 39ff. – Von einem angeblichen Protest des Lindauer Rates gegen die Unterschrift seines Gesandten Varnbüler berichtet am 20. 8. der Nuntius Campeggio nach Rom. Vgl. NBD, Erg. Bd. 1, 1, Nr. 28, S. 116. – Kempten trat im Juli der CA bei. CR 2, 200.

Die Überreichung des Bekenntnisses verzögerte sich um einige Tage. Erst am 9. Juli, nach überaus entwürdigender Behandlung durch den Kaiser, übergaben die Abgeordneten der vier Städte⁴⁹ ihre Schrift dem Vizekanzler Balthasar Merklin⁵⁰.

In den folgenden Wochen und Monaten hat man die Oberdeutschen wohl absichtlich lange Zeit über die amtliche Reaktion im Ungewissen gelassen. Erst Anfang August verbreitete sich das Gerücht, die Antwort, die die kaiserlichen Theologen vorbereiteten, sei schärfer als die Konfutation der Augustana⁵¹. Tatsächlich wurde die Widerlegung des Vierstädtebekenntnisses am 26. Juli in Auftrag gegeben⁵², und Alfred Paetzold hat nachgewiesen, daß sie eine außerordentlich komplizierte, von Rücksichten vieler Art mitbestimmte Entstehungsgeschichte hatte, bis sie schließlich drei Monate später, am 25. Oktober, in feierlicher Sitzung des Reichstags verlesen wurde.

Die weitere Geschichte der Tetrapolitana ist ohne viel Glanz. Eine Zeitlang spielte sie in den nach dem Augsburger Reichstag in Gang gekommenen Bemühungen um die Einigung der Oberdeutschen mit den Lutheranern eine gewisse Rolle, und in der Zeit der engsten Annäherung zwischen den Schmalkaldenern und den Schweizern, auf den Basler Tagsatzungen Anfang 1531, schien es sogar für einen Augenblick, die Tetrapolitana, deren grundsätzliche Übereinstimmung mit der Augustana schon im Herbst 1530 auch in Norddeutschland festgestellt werden konnte⁵³, könnte zum Bindeglied zwischen den evangelischen Parteien werden⁵⁴. Doch verweigerten ihr die Schweizer am Ende die Zustimmung⁵⁵. Nachdem es aber als Instrument der Politik entbehrlich geworden war, konnte sich das Vierstädtebekenntnis aus eigener Kraft nicht halten. In überstürzter Eile verfaßt⁵⁶, deren Spuren auch alle tief eingreifenden späteren Korrekturen nicht verwischten, von der literari-

49. Es werden, wie am 4. 7. (*Dobel* IV, S. 41), Ehinger und Sturm gewesen sein. Jedenfalls war Joachim Maler, der übrigens Konstanzer, nicht Lindauer Gesandter war, sicherlich nicht dabei – gegen *Gussmann* I, 1, S. 383.

50. Bericht darüber *Pol. Cor.* I, Nr. 758. Dort auch Nachweis des richtigen Datums. Vgl. dazu ferner *CR Zw* 11, Nr. 1058 (Bucer an Zwingli, 9. 7. 1530). – In den Konstanzer und Memminger Gesandtschaftsberichten fehlen Schilderungen dieser Vorgänge; in beiden Fällen wird auf mündliche Berichte verwiesen.

51. Dieses Gerücht hört man überall; *Pol. Cor.* I, Nr. 778. *Schiess* I, Nr. 169. Konrad Zwick an den Konstanzer Rat 9. 8., *RefA.* Bd. 9. Auch Campeggio berichtet am 11. 8. nach Rom, die Konfutation sei »quasi uniforme a quello de li principi, ma un poco più acerbo«. *NBD*, *Erg. Bd.* 1, 1, Nr. 27, S. 112.

52. Vgl. *Val. v. Tetleben*: Protokoll des Augsburger Reichstags 1530, ed. *H. Grundmann*, *SVRG* 177, 1958, S. 90f. Auch *NBD*, *Erg. Bd.* 1, 1, Nr. 24, S. 91.

53. *Köhler* II, S. 239.

54. Dazu ebd. S. 265 ff.

55. Ebd. S. 273.

56. *Pol. Cor.* I, Nr. 751. Vgl. die *CT* selbst, S. 163 unten.

schen Untugend ihrer Verfasser, der Umständlichkeit und Weitschweifigkeit, gedrückt, von der Stimmung der Zeit, der allgemeinen Hinwendung zum Luthertum, benachteiligt, trat die Tetrapolitana allmählich auch in den Unterzeichnerstädten selbst immer mehr zurück. Zwar ist sie im Sommer 1531 bei der Reformation Ulms dem dortigen Bekenntnis, den »18 Artikeln«, zugrundegelegt worden⁵⁷, und in Straßburg selbst hat sie in den Auseinandersetzungen mit den Sekten in der Mitte der dreißiger Jahre Verwendung und im Rat neue Bestätigung gefunden⁵⁸. Auf Ganze gesehen aber führt doch von der Anerkennung der Confessio Augustana durch die oberdeutschen Städte auf dem Schweinfurter Bundestag im April 1532, die noch von der Voraussetzung der Gleichwertigkeit und Übereinstimmung der beiden Augsburger Bekenntnisse ausging⁵⁹, ein gerader Weg bis zu der Zustimmung Lindaus und Memmingsens zur Konkordienformel 1577 und 1579 und zum offiziellen Verzicht Straßburgs auf das alte Bekenntnis in der Kirchenordnung von 1598⁶⁰ nach schweren Auseinandersetzungen um seinen Wert und seine Geltung in den sechziger und siebziger Jahren⁶¹. Die letzte amtliche Notiz ist die seltsame Meldung aus Straßburg von 1611, auf den Zunftstuben der »Becken und Freiburger« werde alljährlich gegen den Willen des Rats das Vierstädtebekenntnis verlesen⁶².

2. Unsere Ausgabe

Wir veröffentlichen im folgenden zum erstenmal den authentischen Text der Confessio Tetrapolitana (= CT) nach der Urschrift aus dem Jahr 1530 und legen zugleich erstmals eine kritische Ausgabe der Schrift vor.

Der Herausgeber der CT hat das Glück, daß sich, anders als im Fall

57. *J. Endriss*: Das Ulmer Reformationsjahr 1531, 1931, S. 94.

58. Vgl. Straßburger Täuferakten II, S. 267ff., 355ff., 415ff.

59. Pol. Cor. II, S. 110, 112ff.; *Moeller*, S. 149f. Die Angelegenheit fehlt in dem von *E. Fabian*: Die Schmalkaldischen Bundesabschiede I, 1958, S. 61ff. veröffentlichten Abschied des Schweinfurter Tages. – Aus dem Brief Sturms an Kniebis aus Schweinfurt (Pol. Cor. II, S. 113) ergibt sich, daß schon früher »zu Schmalkalden« – wohl auf dem zweiten Bundestag im April 1531 – von den Straßburgern der Abendmahlsartikel der CT vorgelegt und von den »churf. und fursten« als mit der CA zusammenstimmend beurteilt worden ist. Vgl. auch *Schieß* I, S. 342 ff., 348 f.

60. *Gusmann* I,1, S. 386.

61. *Adam*, S. 334. Eingehend berichtet hierüber auch die Arbeit von *J. Courvoisier*: Geschichtliche Darstellung der Überführung der Straßburger Kirche zum Luthertum – eine Handschrift aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Besitz des Thomastifts Straßburg –, S. 241ff. Ebd. S. 102 ein bemerkenswert freundliches Urteil von Joh. Marbach über die CT aus einer Schrift von 1579. Bei *Adam*, S. 346, ein Gutachten von 1580 über das Verhältnis von Tetrapolitana und Augustana.

62. Ebd. S. 370.

des lutherischen Schwesterbekenntnisses, die in Augsburg überreichten Handschriften sowohl des deutschen wie des lateinischen Textes der oberdeutschen Confessio erhalten haben. Man verdankt ihre Auffindung und erste Beschreibung Johannes Ficker⁶³.

A. DER DEUTSCHE TEXT

Die deutsche *Originalhandschrift* (im folgenden A) befindet sich heute im Österreichischen Staatsarchiv in Wien in dem offiziellen Sammelband der Reichstagsakten aus dem Erzkanzlerarchiv »Handlung zu Augsburg Anno MDxxx der Religion vnd Glaubens halber«, von der Hand des Kanzlisten, der diesen Band geordnet hat, mit der Überschrift (unten S. 37) versehen. Nicht nur ihr Fundort beweist die Authentizität dieser Handschrift. Es handelt sich um eine äußerst sauber geschriebene Reinschrift, die aber gekennzeichnet ist durch eine Fülle kleiner Verbesserungen, Verdeutlichung einzelner Buchstaben und Silben, nachträgliche Einfügung von Interpunktionszeichen usw., durch die sie offenbar zum Vorlesen präpariert wurde – freilich eine vergebliche Mühe, da die CT, wie wir sahen, durchaus nicht desselben feierlichen Empfangs gewürdigt wurde wie zwei Wochen zuvor das Fürstenbekenntnis. J. Ficker findet in diesen Korrekturen an einigen Stellen die Hand Bucers und Jakob Sturms tätig. Im ganzen aber ist das Manuskript von einem Augsburger Schreiber geschrieben, der »in Stadt-Augsburger Schriftstücken jener Jahre wiederzuerkennen« ist⁶⁴. Auch das Papier – »ein am Stock doppelt gekreuzter Anker im Schild« – stammt aus Augsburg.

Diese Herkunft aus der Stadt des Reichstags kommt auch im Text von A selbst zum Ausdruck. Zwar ist die von Ficker an anderer Stelle geäußerte Vermutung, daß der Schreiber nicht kopiert, sondern jedenfalls größtenteils nach Diktat geschrieben habe⁶⁵, auf Grund vieler Einzelzüge der Handschrift einleuchtend; es erklären sich auf diese Weise insbesondere leicht diejenigen kleinen Abweichungen unserer von der älteren Straßburger Handschrift, die stilistische oder Sinnverbesserungen bringen und gut von dem Diktierenden, gewiß einem der Reformatoren oder Sturm, herrühren können; noch beweiskräftiger für diese These ist Fickers Beobachtung, daß innerhalb des Textes Dialekt und Rechtschreibung vielfach wechseln – es kommt zum Nebeneinander von »Gehörtem und Gewohntem«. Dennoch aber zeigt die Handschrift im ganzen Augsburger Dialekt, und sie unterscheidet sich dadurch charakteristisch von allen anderen wichtigen Texten der CT.

63. Ficker: Die Originale.

64. Ebd. S. 240f.

65. Ficker: Die Fassungen, S. 238.

In unserer Ausgabe des deutschen Textes der CT geben wir im Folgenden jeweils auf den rechten Seiten in der linken Spalte die Handschrift A diplomatisch getreu wieder, nur mit Verbesserung offensichtlicher Schreibfehler, die jeweils vermerkt ist, und unter Modernisierung der Interpunktion. Bei dem 18. Artikel, dem Abendmahlsartikel, verzeichnen wir im Apparat mit dem Siglum AA die wichtigsten Varianten einer vielleicht noch aus der Zeit vor der Anfertigung von A stammenden Abschrift dieses Artikels von der Hand Capitos, die der Handschrift B der deutschen CT (s. u.) als Bl. 118a/b nachträglich beigelegt worden ist.

Neben der Wiener Originalhandschrift gibt es zwei weitere Fassungen des deutschen Textes der CT, die gleichfalls besonderes Interesse verdienen. Eine der im Stadtarchiv Straßburg aufbewahrten *Kopien* der CT (AA 420, Bl. 106a–129b, im folgenden: B) zeigt den Text in einem älteren Zustand. Sie ist von drei verschiedenen Schreibern geschrieben; einige kleinere Abschnitte, zum Beispiel der Anfang des Artikels 16, stammen von Capito, mehrere Artikel in der ersten Hälfte von einer mir sonst nicht bekannten, wenig zuverlässigen Hand; den weitaus größten Teil des Manuskripts aber hat ein in den Straßburger Reichstagspapieren von 1530 und in anderen Straßburger Schriftstücken der Zeit anzutreffender städtischer Schreiber angefertigt⁶⁶. Diese Handschrift stellt offenbar die Endredaktion des Textes nach seiner Fertigstellung im großen und ganzen und vor der Verlesung vor den Städtegesandten (am 30. 6., s. o.) dar. Dieser Termin ergibt sich daraus, daß sie Bl. 118b–122b den ursprünglichen, ausführlichen Abendmahlsartikel enthält, während der neue, kurze Artikel, von Capito geschrieben, ihr nachträglich beigelegt wurde⁶⁷. Dieser alte 18. Artikel aber ist, wie der gesamte übrige Text der Handschrift, durchzogen von einer Fülle von kleinen und großen Korrekturen, Verbesserungen, Hinzufügungen und Streichungen von der Hand Capitos, Bucers und Sturms. So läßt sich das Werden des Textes des Bekenntnisses an dieser Handschrift wenigstens in seinem letzten Stadium noch verfolgen.

Noch in anderer Hinsicht weicht B von A ab: Größtenteils von Straßburger Schreibern geschrieben, bietet B den Text der CT in elsässischem, nicht, wie A, in schwäbischem Dialekt. Um der Wichtigkeit dieser Handschrift willen, aber auch, um den textkritischen Apparat nicht zu überlasten, veröffentlichen wir ihren Text jeweils auf den linken Seiten in extenso. Im Apparat werden alle irgendwie belangvollen Korrekturen, die sich in ihr finden, vermerkt, wenn möglich unter Angabe des Korrektors (BB, BC oder BS). Freilich ließ sich in der Bestimmung der

66. *Ficker*: Handschriftenproben II, Tafel 71, wo auch (wie bei *Pollet*, neben S. 48) eine Seite der Handschrift abgebildet ist.

67. Siehe unten S. 123 ff.

Korrektoren nicht immer völlige Sicherheit erreichen. Bei dem 18. Artikel über das Abendmahl, der hier also in seiner ursprünglichen Fassung erscheint, geben wir im Apparat zusätzlich unter dem Siglum BA die Varianten einer von Capito angefertigten Reinschrift dieses Artikels (Straßburg, Thomas-Archiv Nr. 174, *Varia ecclesiastica* 9, Bl. 101a–106a) wieder und verzeichnen mit BAH auch die Korrekturen Konrad Huberts in dieser Handschrift.

Angesichts des Zeitdrucks, unter dem die Straßburger in Augsburg Anfang Juli standen, ist es möglich, daß B dasjenige Exemplar der CT war, das die Gesandten am 7. 7. zur Begutachtung nach Hause sandten⁶⁸. Jedenfalls hat diese Handschrift offenbar Bucer als Vorlage gedient, als er im Sommer 1531 den ersten *Druck* der CT vorbereitete. Viele der Abweichungen des deutschen Drucks (im folgenden: a) von der Wiener Handschrift A, die Ficker⁶⁹ und vor ihm schon, wenn auch auf unsicherer Quellengrundlage, Förstemann⁷⁰ verzeichnet haben, finden sich nämlich bereits in B. Das heißt, es sind die Verbesserungen, die, wie es uns schien, offenbar während des Diktats von A vorgenommen wurden, natürlicherweise von a nicht verwertet worden. Einige der theologischen und kirchengeschichtlichen Folgerungen, die Ficker aus dem Unterschied zwischen Originalhandschrift und Originaldruck gezogen hat, werden somit hinfällig⁷¹. Nicht alle Abweichungen des Drucktexts a von 1531 von der Handschrift A von 1530 sind als nachträgliche Korrekturen Bucers zu verstehen, sondern umgekehrt zeigen einige Varianten von a gegenüber A den Text in einem älteren Stadium seiner Geschichte, und es zeigt sich also, daß A auch gegenüber dem späteren Druck nicht bloß durch den würdigeren, sondern gelegentlich auch durch den besseren Text ausgezeichnet ist.

Diese Feststellungen ändern freilich nichts daran, daß Förstemanns und Fickers Beobachtungen über das Verhältnis des gedruckten zum Wiener handschriftlichen Text der CT im großen und ganzen zutreffen: Tatsächlich hat Bucer, als er nach der Rückkehr aus Ulm im Sommer 1531 vom Rat beauftragt wurde, eine Widerlegung der Konfutation zu verfassen⁷², auch das Bekenntnis noch einmal genau durchkorrigiert, und zwar nicht bloß in seiner lateinischen (dazu siehe unten), sondern auch in seiner deutschen Gestalt. So bietet a die dritte uns noch greifbare Fassung des deutschen Textes der CT, die auf die Autoren des Bekenntnisses selbst zurückgeht.

68. So anscheinend *Ficker*: Handschriftenproben, a. a. O. Vgl. Pol. Cor. I, Nr. 754.

69. *Ficker*: Die Fassungen.

70. *Förstemann* II, S. 25 ff.

71. Vgl. etwa zu der Abweichung am Anfang des Abendmahlsartikels (unten S. 123, Z. 18) *Ficker*: Die Fassungen, S. 240.

72. Dazu vgl. unten die Einleitung zur Apologie, S. 189 ff.

Die deutsche CT ist, das liegt angesichts ihrer Funktion nahe, in nicht wenigen Abschriften verbreitet. Alle diese Handschriften bieten aber keinen neuen Text, sondern stellen Abschriften der Handschrift A dar, die offenbar vor deren Überreichung am 9. 7. genommen worden sind. Ebenfalls hat der Text der späteren Drucke⁷³ keinen eigenen Wert. Die beiden ersten Nachdrucke von 1579⁷⁴ haben allerdings als Kampfschriften in den konfessionellen Auseinandersetzungen eine gewisse kirchengeschichtliche Bedeutung.

Wir veröffentlichen also im folgenden den Text von A und B und die Varianten von a. Dabei wurden in diesem Text die anlautenden »i« vor Konsonanten immer mit »i« wiedergegeben, auch dort, wo sie »j« oder »J« geschrieben sind. Ferner sind Varianten, die auf konsonantische Verdoppelung zurückgehen, nicht in den Apparat aufgenommen. Im Abdruck von A ist die Zählung der Artikel aus a übernommen; in den Handschriften sind die Artikel nicht numeriert.

B. DER LATEINISCHE TEXT

Von Anfang an wurde, der kaiserlichen Proposition vom 20. 6. gemäß⁷⁵, auch das oberdeutsche Bekenntnis in zwei Sprachen abgefaßt. Das geht schon aus den Straßburger und Memminger Meldungen von 28. 6. hervor⁷⁶. Es ist schwer zu entscheiden, welcher der beiden sprachlichen Fassungen die Priorität gebührt, ob diese Frage überhaupt gestellt werden kann⁷⁷. Wenn auch sicherlich das deutsche Bekenntnis zuerst abgefaßt wurde⁷⁸, so kann man das lateinische doch keineswegs einfach als dessen Übersetzung auffassen⁷⁹. Vielmehr haben sich, seitdem der lateinische Text vorlag, die beiden Fassungen mit einer gewissen Selbständigkeit nebeneinander entwickelt. Die bei Bucer, wie auch bei Capito, so oft zu beobachtende rasche Bereitschaft zur immer neuen Korrektur ihrer Arbeiten⁸⁰ hat es mit sich gebracht, daß auch in ihrem Bekenntnis von irgendwelchen systematischen Festsetzungen des Wortlauts keine Rede sein kann.

Freilich ist uns im Fall der lateinischen CT eine Handschrift, die vor

73. Verzeichnis und weitere Hinweise bei *Förstemann* II, S. 23 f. *Eells*, S. 453 f.

74. *Stupperich*, Bibl. Nr. 35 a, 35 b.

75. Siehe oben S. 19.

76. *Pol. Cor.* I, Nr. 751. *Dobel* IV, S. 36.

77. *Ficker*: Die Fassungen, S. 230, 248 f. Die Verhältnisse liegen ähnlich wie bei der *Confessio Augustana*. Dazu *meine* Bemerkungen in *ARG* 57, 1966, S. 76 ff.

78. Das liegt, da der erste Zweck die Werbung von Mitunterzeichnern war, sehr nahe. Eine lateinische Fassung des großen Abendmahlsartikels hat es daher auch wohl nicht gegeben.

79. Das hat *Ficker*: Die Fassungen, S. 232 ff. nachgewiesen.

80. Man denke an die Geschichte von B.s Evangelienkommentar!

dem in Augsburg überreichten *Original* entstanden wäre, nicht bekannt (vgl. allerdings den nächsten Abschnitt). Dieses offizielle Manuskript (im folgenden: A) befindet sich heute gleichfalls in Wien (Nationalbibliothek, Cod. Vindob. 11 824, Bl. 11 a–25 b). Es ist in einen Sammelband aus dem Besitz Johann Fabris, eines der Konfutatores der CT, eingebunden, und dieser Fundort weist darauf hin, daß die lateinische Handschrift geschichtlich eine größere Bedeutung gewonnen hat als das deutsche Original: Sie verschwand nicht, kaum oder gar nicht gelesen, in den Akten, sondern an ihr orientierte sich die katholische Gegenschrift⁸¹.

Diese Wiener lateinische Handschrift trägt, wie Ficker bemerkt, »dieselben Merkmale der Authentizität« an sich wie die deutsche Handschrift A. Zwar ist sie von einem Straßburger Schreiber angefertigt worden; aber wieder ist Augsburger Papier verwendet – »Wappenschild, darin gekreuzte Stange, unten von zwei Seiten gestützt« –, wieder finden sich vielerlei kleine Buchstabenkorrekturen. Freilich ist auffallend, daß an einigen Stellen die Korrekturen tiefer gehen als in der deutschen Handschrift A: Auf den ersten Seiten sind ganze Worte, ja ganze Sätze eingeschoben und erneuert worden. Vor allem an der Anrede an den Kaiser, von dem die Straßburger in naiver Sicherheit hofften, er werde selbst das lateinische Bekenntnis lesen⁸², haben sie also bis zuletzt gebessert.

Von da aus kommt es zu einem merkwürdigen Phänomen in der Überlieferungsgeschichte des lateinischen Textes: Alle übrigen lateinischen Handschriften der CT lassen sich in zwei Gruppen aufteilen. Die im Kreis der Konfutatores angefertigte, von uns E genannte Handschrift der Wiener Nationalbibliothek zeigt den endgültigen, korrigierten Text von A in Reinschrift. Dagegen folgt die große Mehrzahl der lateinischen Kopien aus dem katholischen (z. B. die Handschrift B im Vatikan) wie aus dem evangelischen Lager (z. B. die Handschrift D in Konstanz) dem Text der Handschrift A, wie er unmittelbar vor der letzten Korrektur lautete⁸³. Es scheint, daß sich dieser Tatbestand am ungezwungensten so erklärt, daß die fremden Abschriften, wie wir das auch im Fall des deutschen Textes vermuteten, vor der Überreichung der CT bei den Straßburgern selbst vorgenommen, und daß die letzten Korrekturen in A dann buchstäblich in letzter Minute, noch nach dem Kopieren, eingetragen wurden. Immerhin verwickelt sich der Tatbestand noch einmal dadurch, daß in Straßburg 1531 offenbar eine Kopie des Textes von A

81. Nur in diesem Sinn ist die Feststellung *Pollets* (I, S. 42, Anm.), der lateinische Text sei der in Augsburg offiziell überreichte, halbwegs sinnvoll.

82. Vgl. die Variante des lateinischen Textes gegenüber dem deutschen unten S. 97 am Schluß des Artikels.

83. Die Angabe *Fickers*, alle lateinischen Handschriften seien von A abgeschrieben (Die Originale, S. 242), ist demnach ungenau.

in seinem letzten Stadium vorgelegen haben muß, da der lateinische Druck von 1531 diesen Text bietet.

Der Text der lateinischen Handschrift weicht insbesondere in einer Hinsicht einschneidend von dem deutschen Text ab: Ihm fehlen zwei Artikel, der 20. und der 23. Alle mir bekannten lateinischen Abschriften haben denselben Fehler. Er war aber nicht beabsichtigt und ist Bucer selbst nicht bewußt gewesen, wie seine Bemerkung in der Apologie⁸⁴ beweist. Ob die eben postulierte Vorlage des lateinischen Drucks von 1531 die beiden Artikel enthielt, ist nicht sicher zu beweisen, aber doch sehr wahrscheinlich. Jedenfalls ist der Druck selbst vollständig. Ganz offensichtlich ist hieraus zu erkennen, mit welcher Eile die Fertigstellung des Bekenntnisses in Augsburg betrieben wurde.

Der Abstand von der Originalhandschrift zu diesem ersten *Druck* (im folgenden: a) ist im Fall des lateinischen Texts noch wesentlich größer als im Fall des deutschen. Es gibt wohl keine Seite, auf der Bucer die frühere Fassung nicht korrigiert hat. Teilweise (besonders in den Artikeln 4 und 5 und in der Peroratio am Schluß) ist kaum ein Wort bei dem andern geblieben. Die fehlenden Artikel sind jetzt eingefügt. Aber es hat sich in gewisser Weise auch die Stimmung gewandelt; es herrscht, nach der Gründung des Schmalkaldischen Bunds und, für Bucer, nach dem Sieg der Reformation in Ulm eine bestimmtere Festigkeit und ein gleichmäßigeres Selbstbewußtsein; und im Vorwort (unten S. 194 ff.) wie in der lateinischen Fassung des Bekenntnisses selbst sprechen die Magistrate der vier Städte noch klarer und allgemeiner als zuvor ihre eigene Verantwortung für die Reformation aus⁸⁵. Dieser lateinische Druck erschien im September 1531, einen Monat nach dem deutschen, bei Georg Ulricher in Straßburg. Man kann sagen, daß Bucer in ihm seine Endredaktion der CT vorgelegt hat, und es ist offenbar, daß der lateinische Drucktext neben dem Text der deutschen Wiener Handschrift den höchsten Wert unter allen Fassungen des oberdeutschen Bekenntnisses besitzt.

Dennoch legen wir, um den Leser nicht zu verwirren und die Parallelität der Texte deutlich machen zu können, auch unserer Ausgabe des lateinischen Textes – jeweils auf den rechten Seiten in der zweiten Spalte – nicht den Druck a, sondern die Handschrift A zugrunde, und wir drucken sie bis auf Schreibfehlerkorrekturen unverändert ab. In den Apparat sind die Varianten der wichtigsten handschriftlichen Kopien

84. Siehe unten S. 292.

85. Diese Änderung wurde mit vollem Bewußtsein eingeführt, wie die Notiz bei *Dacheux*, Nr. 4941 zeigt. Eine genauere Gegenüberstellung der beiden lateinischen Texte, als wir sie hier geben können, findet sich bei *Ficker*: Die Fassungen, S. 241 f. Ferner *Förstemann* II, S. 42 ff. – Daß die CT von der städtischen Obrigkeit »zu eigen gemacht«, nicht aber »unmittelbar veranlaßt« sei (*O. Weber*, in: Hören u. Handeln, Festschr. f. E. Wolf, 1962, S. 393 f.), trifft nicht ganz zu.

aufgenommen, die freilich nur am Anfang größeren Wert haben, vor allem aber die Abweichungen des Drucks a. Die außerordentlich häufigen Umstellungen in der Reihenfolge der Wörter ohne Verlust im Wortbestand sind dabei allerdings nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. In der lateinischen Handschrift A sind die Artikel gezählt, aber insofern unordentlich, als die Zahlen 4 und 5 ausfallen, so daß am Ende der Bilder-Artikel, obgleich zwei Abschnitte weggefallen sind, mit der zutreffenden Nummer 23 abschließt. Wir geben jeweils nach den Artikelüberschriften die richtige Zählung des lateinischen Drucks wieder.

C. VERZEICHNIS DER DEUTSCHEN HANDSCHRIFTEN UND DRUCKE

Handschriften:

- A: Wien Staatsarchiv, in dem Sammelband »Handlung zu Augspurg Anno MDxxx der Religion vnd Glaubens halber«, Bl. 328a–329b. 333a–370a.
 AA: Straßburg Stadtarchiv, AA 420, Bl. 118a–b (der endgültige Abendmahlsartikel, von der Hand Capitos).
 B: Straßburg Stadtarchiv, AA 420, Bl. 106a–117b. 119a–129b.
 BB: Korrekturen Bucers in B.
 BC: Korrekturen Capitos in B.
 BS: Korrekturen Jakob Sturms in B.
 BA: Straßburg Thomas-Archiv, Nr. 174, Varia ecclesiastica 9, Bl. 101a–106a (der ursprüngliche Abendmahlsartikel in Reinschrift, von der Hand Capitos).
 BAH: Korrekturen Konrad Huberts in BA.
 C: Marburg Staatsarchiv, Pol. Archiv Bd. 258, Bl. 164a–213a.

Ferner: Wien Nationalbibliothek, Codex Vindobonensis Nr. 11824, Bl. 27a–71a. – Würzburg Staatsarchiv, Würzburger Reichstagsakten Bd. 14, Bl. 378a–397a (der Text endet mitten im Artikel 12). – Konstanz Stadtarchiv, RefA. Bd. 9 Beilage G. – Ravensburg Stadtarchiv, Büschel Nr. 146b. – Memmingen Stadtarchiv, Lade 342/4 (Abschrift von 1694). – Straßburg Thomas-Archiv, Nr. 170, Varia ecclesiastica V 12, Bl. 69–81 (modern).

Druck:

a: Bekandtnusz der vier / Frey vñ Reichstätt, Straßburg, Costantz, Memmin-/gen, vnd Lindaw, in deren sie Keys. Maiestat, / vff dem Reichstag zů Augspurg, im xxx. Jar / gehalten, ihres glaubens vnd fürhabens, / der Religion halb, rechenschafft, gethan haben. / Schriftliche Beschirmung vnd verthe-/digung der selbigen Bekandtnusz, gegen der Confuta-/tion vnd Widerlegung, so den gesandten der vier / Stätten, vff

bemeldtem Reichstage, offen/lich fürgelesen, vnnd hie getrewlich / einbracht ist.

4°. 72 Bl. Bl. 1 b und 72 b leer. Marginalien.

Bl. 72 a: Getruckt zů Straßburg durch Johan. Schweintzer vff den xxij. Augusti Anno M.D.XXXj.

Vorhanden: Augsburg; Genf; Lindau; Memmingen, Stadtbibliothek; München, Staatsbibliothek (3 Exemplare); Schlettstadt; Straßburg, Bibl. Nat.; Straßburg, Thomasstift; Stuttgart, Landesbibliothek; Ulm; Zürich (2 Exemplare).

D. VERZEICHNIS DER LATEINISCHEN HANDSCHRIFTEN UND DRUCKE

Handschriften:

A: Wien, Nationalbibliothek, Codex Vindob. Bd. 11824, Bl. 11a–25 b.

B: Vatikan. Archiv, Armarium 64, vol. 13, Bl. 150a–165 b (Kopie aus dem Nachlaß Aleanders nach der verlorenen Abschrift Campeggios, die dieser am 29. 7. 1530 nach Rom übersandte. Vgl. NBD, Erg. Bd. 1,1, S. 88 ff.).

C: München, Hauptstaatsarchiv, Kasten schwarz Nr. 4205 (Reichstagsakten von 1530, Bd. 1) Bl. 334a–349 b.

D: Konstanz, Stadtarchiv, RefA. Bd. 9, Beilage G.

E: Wien, Nationalbibliothek, Codex Vindob. Nr. 11817, Bl. 23a–42a.

Ferner: Vatikan. Archiv, Armarium 64, vol. 18, Bl. 164a–178b (Abschrift von B).

Druck:

a: CONFESSIO RE/LIGIONIS CHRISTIANAE, SACRA-/tissimo Imperatori Carolo V. Caesari Au-/gusto in Comitijs Augustae. Anno / M.D.XXX. per Legatos / Ciuitatum Argentorati, / Constantiae, Mem-/mingae, & Lin-/dauiae exhibita. /(Druckerzeichen)/SI QVIS VOLVERIT VOLVNTA-/ti eius obtemperare, is cognoscat de doctrina, utrum / ex Deo sit, an ego à me ipso loquar. Joh. VII.

4°. 24 Bl. Bl. 1 b leer. Bl. 5–24 mit 1–21 (statt 20) foliiert (zum Teil unregelmäßig). Marginalien. Seitentitel. Bl. 24 b: ARGENTORATI GEORGIO VLRICHERO Andlano Impressore. An. M.D.XXXI. Mense Septembri.

Vorhanden: Augsburg; Lindau; St. Gallen, Stadtbibliothek; Straßburg, Bibl. Nat.; Straßburg, Thomasstift; Ulm; Wien; Zürich.

Auf den linken Seiten wird die deutsche Handschrift B abgedruckt; BB, BC, BS sowie die Varianten von BA (mit BAH), der deutschen Handschrift C und dem deutschen Druck a erscheinen im Apparat.

Auf den rechten Seiten wird in der ersten Spalte die deutsche Handschrift A abgedruckt; AA erscheint im Apparat. In der zweiten Spalte wird die lateinische Handschrift A wiedergegeben; die Varianten der lateinischen Handschriften B, C, D und E sowie des lateinischen Drucks a erscheinen im Apparat.

Der Bearbeiter hat für mancherlei freundliche Hilfe zu danken, die ihm bei der Edition zuteil wurde. Verschiedene Anregungen fand er in den handschriftlichen Vorarbeiten zu einer Tetrapolitana-Ausgabe, die der in der Lutherhalle in Wittenberg aufbewahrte Nachlaß von Johannes Ficker enthält und die Herr Prof. D. Dr. O. Thulin dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat. Freundliche Auskünfte erteilten die Herren Prof. Dr. J. Betz, Bamberg; Dr. H. Diener, Deutsches Historisches Institut Rom; Prof. Dr. G. Müller, jetzt Erlangen; Prof. R. Peter, Straßburg; Prof. D. W. Schneemelcher, Bonn; Dr. W. Werbeck, Tübingen sowie die Direktoren mehrerer deutscher, französischer, österreichischer und schweizerischer Archive und Bibliotheken. Fräulein Beate Stierle hat mir bei den Korrekturen vielfältige Hilfe geleistet, und Herr W. Knackstedt, einer der Teilnehmer meines Tetrapolitana-Seminars im Wintersemester 1958/59, hat sich durch den Nachweis einiger Kirchenväterzitate verdient gemacht.

Confessio Tetrapolitana

Inhalt

[Einleitung]	[37]
(I) Waraus die predigen genomen werden	[43]
(II) In welchem von gemainer Ler der gaistlichen ettwas abgetretten	[49]
(III) Woher kome vnser Rechtuertigung	[49]
(IIII) Was glaubens der Rechtuertigung werd zugeben	[55]
(V) Wem die guten werck zuzeschreiben, vnd wie nötig sy sind	[59]
(VI) Wess aines Christenlichen menntschen thun sey	[63]
(VII) Von betten vnd vasten	[67]
(VIII) Vom gepott bettens vnd Vastenns	[69]
(VIIII) Von vnderschid der Speyß	[79]
(X) Das man mit vasten vnnnd betten Gott nichtzit abuerdiene	[81]
(XI) Von anrueffung vnd vererung der haylligen	[85]
(XII) Von dem münchsstand	[87]
(XIII) Vom ampt, würde vnd gewallt der gaistlichen	[99]
(XIIII) Von mentschen satzungen	[107]
(XV) Von der Kürchen	[113]
(XVI) Von Sacramenten	[119]
(XVII) Vom Tauff	[121]
(XVIII) Von dem sacrament des Leibs vnd pluets Cristi	[123]
(XVIIII) Von der mess	[135]
(XX) Von der Beicht	[143]
(XXI) Von gemainem gesanng vnd gepett der gaistlichen	[147]
(XXII) Von Bildern	[151]
(XXIII) Von den weltlichen Oberkaiten	[163]
[Schluß]	[163]

Erste Fassung (Handschrift B)

¶[Christlicher leer und glaubens Bekantnus, Römischer Keyserlicher Majestat auff dem Reichstag zu Augspurg von den vier frey und Reichstetten Straßburg, Costantz, Memmingen und Lindaw uberantwortet]^a

106 a Aller Durchleuchtigster, Großmechtigster, vnuberwinndlichster Römischer Keyser, Aller Gnedigster Herr. Nachdem E. Key^e. Mt. an gemeine 5
stend des Heyligen Reychs gnediglich Begeret hat, das ein Jeglicher, so vyl vnnd wie des^b einen Jeglichen berueret vnnd im züesteet, auch zue seiner vnnd der sachen furderung, nach vermöge irer Mat. Außschreyben dises Reychstags, sein guett bedunckhen, Opinion vnnd 10
meynung der irrung vnnd Zwyspalt, auch myßbreuch halben, wes^c deren die geystlichen gegen den weltlichen vnnd herwider die weltlichen gegen den geystlichen Oder^d vnder sich selbs hallten^e mögen, Züe Teutsch vnnd Latein inn schrift stellen vnnd uber Antwortten^f, 15
da mit dise irrung vnd Zwyspalt desster^g pesser vernommen vnnd erwegen, auch zue pesserem Christlichem^h wesen dester schleuniger widerbracht vnnd verglychen werdenⁱ, Synd wir vnnser schuldigen pflicht nach vnnd auch von vnns selb ganntz geneygt vnnd willig, solicher E. Keyⁿ. Mat. ignedigsten begeren^j inn vnderthänigster gehorsam nachzukommen, Alß denen^k, die nichts begyrlichers im handel 20

a)-a) a. fehlt B. Der Zwinglischen Reichsstette bekantnus. Straspurg C. - b) das a. - c) was a. - d) oder jeder teil a. - e) haben a. - f) korr. aus: antworten BC. uberantworten wölle a. - g) sovil a. - h) christlicherm a. - i) werden möchte a. - j)-j) korr. aus: also gottseliger vnnd heylsamer begeere. Welche ir Mt. so weyttberuembte milte vnnd guettigheyt, Durch die sye nun aller welt inn höchster lieb vor augen gehabt wurd, gar herrlich furbildet BS. gnedigsten begere a. - k) fehlt a.

1. In der Eröffnungsrede des Reichstags am 20. 6. 1530. Vgl. *Förstemann* I, S. 308 f.
2. Das Reichstagsausschreiben bei *Förstemann*, S. 2 ff., die fragliche Stelle S. 7 f.

Der authentische Text

(deutsche Handschrift A)

(lateinische Handschrift A)

[328a] Der stet^a vbergeben
opinion.

^aCONFESSIO QVATVOR CIVITATUM,
Argentorati, Constantiae, Mem-
mingae, Lindaviae, qua Sacratissimae
Caesareae Maiestati fidem
suam in Comitijs Augustanis ex-
posuerunt.

5 [329a] Allerdurchleuchtigster,
grosmechtigster, vnvberwunt-
lichster Romischer Kayser, aller-
gnedigster Herr. Nachdem E.
10 Kay. Mt. an gemain Stennd des
hailligen Reichs gnedigclich be-
geret hat¹, das ain yeglicher, souil
vnnd wie des ainen yeglichen
berüert vnnd im zusteet, auch zu
15 seiner vnnd der sachen fürderung,
nach vermög irer Mayestat aus-
schreyben dises Reichstags² sein
gut beduncken, opinion vnnd
mainung der irrung vnnd zwy-
20 spallt, auch misspreuch halben,
wes deren die gaistlichen gegen
den weltlichen vnnd hinwider die
weltlichen gegen den gaistlichen
oder vnder sich selbst haben mö-
25 gen, zu Teutsch vnnd Latein in
schryfft stellen vnnd vberantworten,
Damit dise irrung vnnd zwy-
spallt dester besser vernomen vnnd
erwegen, auch zu besserm Chri-
30 stenlichen wesen dester schleiniger
widerbracht vnnd verglichen wer-
den, Seind wir vnnser schuldigen
pflicht nach, vnnd auch von vnns
selbst, ganntz genaigt vnnd willig,
35 Sollicher E. Kay: Mt: gnedigist
begern in vnderthenigister gehor-
sam nachzukomen, alls denen, die

Exordium^a.

[11a] Iussit sacrosancta^b Maiestas
Tua, Potentissime simul et Clemen-
tissime Caesar, ut ordines statusque
Sacri Imperij, quantum cuiusque
intersit, et quisque ad tranquillandam
Christi Ecclesiam facturum
sperauerit, suam de religione ^cpariter
et ^cerroribus ac vitijs, quae
contra illam irrepserunt, sententiam
in literas utraque lingua Latina et
Germana relatam sibi offerat sic
discutiendam examinandamque,
quo illa^d viam et rationem commo-
dius inueniat, synceram Christi^e
doctrinam in suum locum restitu-
endi, erroribus vniuersis abolitis.
Huic iussioni nate^f ex consilio non
tam Religioso rebusque Ecclesiae
profuturo, quam incomparabilem
illam clementiam atque humanita-
tem, quae S[acratissima] M[aiestas]
T[ua] totiam orbi^g amabilem reddi-

a) Zusatz von späterer Hand: Straß-
burg, Costantz, Memmingen vnd Lin-
daw.

a)-a) CONFESSIO ... Exordium a. Con-
fessio quatuor Ciuitatum Zuinglianorum
B. fehlt A, C, D, E. - b) sacratissima
a. - c)-c) korr. aus: simul A. simul
B, C, D. - d) A. fehlt B, C, D. - e)
Christo a. - f) A. fehlt B, C, D. - g)
orbi (gestr.: mirifice) A. orbi mirifice
B, C, D.

vnnserer heiligen Religion Je gesüecht haben, dann das wir vnnnd menig-
lich, hindan gestellet Aller^l irrungen vnnnd Fel, so denⁿ heyligenn
Euangelio vnnnd gebotten Christi zü wider, der lauterer lere^o vnnners^p
heylands, die allein das leben gibt, geleben möchten. Derhalb Bitten wir
vff das aller vnderthänigest mit höchstem vleysß, E. Key^e. Mat. wölle
das Jhene, So wir allhie furtragen werden^q, der massen^r gnediges^s
gemuetts gegen vnns vernemen, alß an denen sye gar khein zweyfel
trage, das vnnser synn vnnnd höchste begyrd da hyn steet vnnnd von vnns
des zuem furnemmbsten bedacht wurd, wie wir khunden erstlichen^t
vnnserem schöpffer dem Allmechtigen vnnnd vnnserem Erlöser Jesu
Christo, dem nach E. Key^a. Mt., vnnserem aller gnedigsten herren,
vnderthänigestes^u gefallen vnnnd gehorsam leysten, Auch das wir kheiner
anderer meynung oder hoffnung die Leere, so ettwas vom^v gemeinem
106 b brauch Abgetretten, Angenommen haben, dann das wir des genntzlich
beredt syndt, das Gott, der vnns erschaffenn vnnnd erlöset hat, solichs
15 von vnns eygentlich eruordere, Da bey doch vnns auch des genntzlich
vertröset, vnnnd das von wegen des furtreffenlichen Rhuems, des E.
Key^e. Mat. der gottseligheytt vnnnd miltigheytt durch alle welt so höch-
lich geprysen würdt, Es werde noch geschechen, das E. Key^e. Mat. ir^w,
demnach sye durch eyngeben des hymmelischen vatters der warheytt
deren ding, so wir in namen Christlicher leer angenommen, erlernet

l)-l) korr. aus: abgestellt alle BB. - m) alle a. - n) dem a. - o) leere Christi a. -
p) korr. aus: sein, vnnser B. - q) fehlt a. - r)-r) korr. aus: solichs BB. - s) gne-
digstes a. - t) korr. aus: Christlichen BB. - u) unterthänigsts a. - v) von a. -
w) korr. aus: werde ir B. fehlt a.

nichts begyrlichers im handel
 vnnsrer haylligen Religion ye ge-
 sucht haben, Dann das wir vnnd
 meniglich, hindangestellet aller
 5 irrungen vnnd fäl, so den hailligen
 Euangelio vnnd gepotten Christi
 zuwider, der lautern Leer vnnsers
 haylannds, die alain das Leben gipt,
 geleben möchten. Derhalb bitten
 10 wir vff das aller vnderthänigist, mit
 höchstem fleyß, E. Kay: Mt: well
 das jhen, so wir alhie fürtragen
 werden, Dermassen [3 29 b] gnedigs
 gemüets gegen vnns vernemen,
 15 Alls an denen sy gar kain zweyffel
 trag, Das vnnsrer Synn vnnd höchs-
 te begyrd dohin steet vnnd von
 vnns dess zum fürnembsten be-
 dacht würdet, wie wir könnnen
 20 Erstlich vnserm schöpfer, dem all-
 mechtigen, vnnd vnserm erlöser
 Jhesu Cristo, Demnach E. Kay:
 Mt:, vnserm allergnedigsten
 herrn, vnderthenigist gefallen vnnd
 25 gehorsam laysten, Auch das wir
 kayner andern mainung oder
 hoffnung Die Leer, so ettwas vom
 gemainen prauch abgetreten, an-
 genommen haben, Dann das wir dess
 30 genntzlich beredt seind, Das Gott,
 der vns erschaffen vnnd erlöst hat,
 sollich von vns aigentlich eruor-
 dere, Dabey doch vnns auch dess
 genntzlich getröstet, vnnd das von
 35 wegen des fürtrefflichen Roms,
 des E. Kay: Mt: der gottseligkait
 vnnd milltigkait durch alle welt so
 höchlich geprysen würdt, Es werd
 noch geschehen, das E. Kay: Mt:
 40 ir, Demnach sy durch eingeben des
 himlischen Vatters der warhait
 deren ding, so wir in Namen Chri-
 stenlicher Leer angenommen, erlernt

dit, resipienti atque exhibenti^h, mo-
 rem gerere, vt par est, gestimus.
ⁱNam aliud nihilⁱ hisce in rebus un-
 quamquesiuimus^j, quam ut abrogatis^k,
 quę sacro sanctis Euangelijis
 Christique preceptis aduersantur,
 cum nobis, tum alijs omnibus, qui
 Christo nomen dederunt, puram
 eius doctrinam, quę sola viuifica est,
 sectari liceat. Proinde precamur et
 quam supplicissime S. M. T. roga-
 mus, eo in nos animo, quae adfere-
 mus, ad reddendam eius que in
 nobis est spei, rationem audire et
 expendere dignetur, vt de quibus
 nihil addubitet, id nobis ante omnia
 in uotis esse vnicumque spectari,
 quo primum^l Deo conditori nostro
 et reparatori Christo, Deinde Tue
 quoque^m S. M. gratificemur, dic-
 toque audientes nos prestemus,
 Nec alio consilio aut spe doctrinam
 a vulgari vsu nonnihil variantem
 amplexos esse, quam quod per-
 suasi, sic a nobis exigere eum, qui
 nos finxit ac refinxit, ⁿpolliciti quo-
 queⁿ nobis simus, idque ^opropter
 illam eximiam laudem, qua iam
 pridem apud nos religionis, pietatis
 et iustitie nominibus^o mirum in-
 modum celebratur^p, fore tandem,

h) exhibenti (gestr.: nate) A. exhibenti
 nate B, C, D. – i)–i) korr. aus: Vtpote
 quibus nihil aliud A. Vtpote ... aliud B,
 C, D. – j) korr. aus: quesitum sit A.
 quesitum sit B, C. ques. est. D. – k) korr.
 aus: abolitis A. abolitis B, C, D. – l) A.
 fehlt B, C, D. – m) A. fehlt B, C, D. –
 n)–n) pollicitique C. – o)–o) korr. aus:
 ob tam eximiam pietatis et Religionis
 Laudem, qua pridem S.M.T. A. – ob
 tam ... pridem S.M.T. B, C, D. – p) ce-
 lebraris a.

vndd erkennet, vnnser^x furnemen gefallen lassen vndd vnns vnder die
 tzelen, welche sich ir vff das getrewlichest zugehorsamen vgeflyssen
 haben^y. Dann der hohe vndd so weyttgeprysen vleysß vndd ernst, den
 E. Key^c. Mat., zubeschützen die warheytt vndd billicheytt, allenthalb
 ertzeyget, sampt der eynbrunstigen gottseligheytt gegen dem Allmechtigen,
 5 geben^z nicht zûe, das wir vnns besorget hetten, E. Key^c. Mat.
 wurde, ee sye vnns verhöret, etwas vorurteils wider vnns mit ir bringen
 oder nicht gantz gnedigklich vndd mit besonderem vleysß vnns anligen
 hören vndd vernemen oder auch, nach dem sye vnnsern handel gehört
 vndd mit gotsföchtiger erwegung bey ir selb erörteret, nicht alß bald,
 10 vermittels^a des heyligen geysts, durch den der Allmechtig E. Key^c. Mat.
 in anderen sachen so gluckseliglich gefueret hat, sehenn vndd ver-
 merckhen, das wir vnns kheiner anderen denn der rechtwaren leer
 Christi, vnnsers erlösers, anhengig gemacht habenn. Vndd hallten sich
 die sachen, so wir in Christlicher gemein Achten inn besserung zurichten
 15 sein vnd wir, so vyl gott gnad geben, sye zûer besserung gericht haben,
 Also:

x) ihr unser a. – y)–y) beflissen a. – z) korr. aus: gaben (oder umgekehrt?) B.
 gaben a. – a) vormittels a.